

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Linsengericht**

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Linsengericht vom 22.05.2013 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Linsengericht.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linsengericht in ihrer Sitzung am 21.03.2017 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme, die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Hierbei besteht die Möglichkeit, die Essensanmeldungen pro Woche auf ein, zwei, drei, vier oder 5 Tage vorzunehmen. Der bzw. die jeweiligen Wochentage sind bei der Anmeldung des Kindes festzulegen und können nicht willkürlich verändert werden. Die Essensgeldkosten werden monatlich abgerechnet.
- (7) Bei der Anmeldung des Kindes ist verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres (in der Regel 31.07.) festzulegen, welche Regelbetreuungszeit gewünscht ist. Eine zwischenzeitliche Änderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Heimarbeit, Erziehungsurlaub, etc.) möglich.

§ 2

Kostenbeitrag ab 01. April 2017

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:
 1. Für die Regelbetreuung in allen Einrichtungen von 5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr) **129,00 Euro je Kalendermonat**
 2. für die Regelbetreuung in allen Einrichtungen von 5,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 13.00 Uhr) **142,00 Euro je Kalendermonat,**
 3. für die Regelbetreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 6 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 13.00 Uhr) **154,00 Euro je Kalendermonat,**
 4. für die Betreuung in allen Einrichtungen von 7,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr) **193,00 Euro je Kalendermonat,**
 5. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 8 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 15.00 Uhr) **205,00 Euro je Kalendermonat,**
 6. für die Betreuung in allen Einrichtungen von 9 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr) **231,00 Euro je Kalendermonat,**
 7. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 17.00 Uhr) **244,00 Euro je Kalendermonat,**
 8. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 16:30 Uhr) **244,00 Euro je Kalendermonat,**
 9. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 10 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr) **257,00 Euro je Kalendermonat,**

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
1. Für die Regelbetreuung in allen Einrichtungen von 5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr) **100,00 Euro je Kalendermonat**
 2. für die Regelbetreuung in allen Einrichtungen von 5,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 13.00 Uhr) **110,00 Euro je Kalendermonat,**
 3. für die Regelbetreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 6 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 13.00 Uhr) **120,00 Euro je Kalendermonat,**
 4. für die Betreuung in allen Einrichtungen von 7,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr) **150,00 Euro je Kalendermonat,**
 5. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 8 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 15.00 Uhr) **160,00 Euro je Kalendermonat,**
 6. für die Betreuung in allen Einrichtungen von 9 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr) **180,00 Euro je Kalendermonat,**
 7. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 17.00 Uhr) **190,00 Euro je Kalendermonat,**
 8. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 16:30 Uhr) **190,00 Euro je Kalendermonat,**
 9. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 10 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr) **200,00 Euro je Kalendermonat,**

Kostenbeitrag ab 01. Januar 2018

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
1. Für die Regelbetreuung in allen Einrichtungen von 5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr) **160,00 Euro je Kalendermonat**
 2. für die Regelbetreuung in allen Einrichtungen von 5,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 13.00 Uhr) **176,00 Euro je Kalendermonat,**
 3. für die Regelbetreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 6 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 13.00 Uhr) **192,00 Euro je Kalendermonat,**
 4. für die Betreuung in allen Einrichtungen von 7,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr) **240,00 Euro je Kalendermonat,**
 5. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 8 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 15.00 Uhr) **256,00 Euro je Kalendermonat,**

6. für die Betreuung in allen Einrichtungen von 9 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr) **288,00 Euro je Kalendermonat,**
7. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 17.00 Uhr) **304,00 Euro je Kalendermonat,**
8. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 16:30 Uhr) **304,00 Euro je Kalendermonat,**
9. für die Betreuung in der Kita Hasselbachzwerge von 10 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr) **320,00 Euro je Kalendermonat,**

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Für die Regelbetreuung von 5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr) **110,00 Euro je Kalendermonat**
2. für die Regelbetreuung von 5,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 13.00 Uhr) **121,00 Euro je Kalendermonat,**
3. für die Regelbetreuung von 6 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 13.00 Uhr) **132,00 Euro je Kalendermonat,**
4. für die Betreuung von 7,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr) **165,00 Euro je Kalendermonat,**
5. für die Betreuung von 8 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 15.00 Uhr) **176,00 Euro je Kalendermonat,**
6. für die Betreuung von 9 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr) **198,00 Euro je Kalendermonat,**
7. für die Betreuung von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.30 – 17.00 Uhr) **209,00 Euro je Kalendermonat,**
8. für die Betreuung von 9,5 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 16.30 Uhr) **209,00 Euro je Kalendermonat,**
9. für die Betreuung von 10 Stunden
(Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr) **220,00 Euro je Kalendermonat,**

Erweiterte Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
Bei außerplanmäßigem Zukauf von Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit wird je Stunde ein Betrag von

- a) 7,00 Euro für ein Kind ab dem vollendeten 2. Lebensjahr,
- b) 10,00 Euro für ein Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

berechnet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen. Diese Verfahrensweise ist nur in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung möglich. Ein regelmäßiger Zukauf von Betreuungszeit ist ausgeschlossen.

§3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Linsengericht Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Linsengericht keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.
- (2) Für die über 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird kein Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Kostenbeitragspflichtigen, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die für die letzten 12 Monate des Besuchs der Tageseinrichtung für Kinder gezahlten Kostenbeiträge anteilig für 5 Betreuungsstunden erstattet.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
- (5) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge nach § 2 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des Familienbruttoeinkommens bis zu 2.200 Euro im Monat um 10 % des zu zahlenden Kostenbeitrages (insgesamt) ermäßigt werden. Als Familienbruttoeinkommen gilt das durch zwölf geteilte Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der/des Erziehungsberechtigten bzw. (und/oder) aller Familienangehörigen, die mit dem Kind in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Familie ist im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, in der das oder die Kind/er zusammen mit den/der Erziehungsberechtigten leben. Die Ermäßigung nach Familieneinkommen erfolgt erst für den nächsten vollen Monat, nach dem das Familienbruttoeinkommen mit Einkommenssteuerbescheid oder vergleichbaren Nachweisen schriftlich nachgewiesen wird. Das gilt auch für Anpassungen aufgrund von Veränderungen.
- (4) Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand eine weitere Reduzierung genehmigen.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Im Fall des § 1 Abs. 6 ist das Verpflegungsgeld für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Bei verspätetem Abholen des/r Kindes/r bis zu 15 Minuten über die vereinbarte Regelbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten wird ein Betrag von 5,00 Euro pro Kind ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und 6,00 Euro für ein Kind vom vollendeten 1. bis 2. Lebensjahr berechnet.
- (7) Bei verspätetem Abholen über 15 Minuten erhöht sich der Betrag pro Kind ab dem vollendeten 2. Lebensjahr auf 10,00 Euro und vom vollendeten 1. bis 2. Lebensjahr auf 12 Euro.
- (8) Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Regelbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Betrag von 25,00 Euro berechnet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,

4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Linsengericht besuchen
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Linsengericht vom 22.05.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Linsengericht, 21.03.2017

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht



Albert Ungermann
Bürgermeister

